

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die seit 2001 erfolgten Veränderungen im täglichen Dienst und in der Personalstruktur der Bundeswehr haben aufgezeigt, dass die bestehenden Regelungen des Soldatengesetzes und der Wehrdisziplinarordnung zur zeitnahen und angemessenen statusrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Reaktion auf Dienstvergehen, wie beispielsweise politischen oder religiösen Extremismus oder Straftaten von erheblichem Gewicht, etwa im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Kinderpornographie, nicht mehr ausreichend effizient sind.

In den Jahren 2017 bis 2019 dauerte ein Disziplinarverfahren von Aufnahme der Vorermittlungen bis zu dessen Beendigung durch eine gerichtliche Entscheidung durchschnittlich über 30 Monate. Dies resultierte auch aus der hohen Belastung der Wehrdisziplinaranwaltschaften und der Truppendienstgerichte. Im Ergebnis wurde so häufig eine schnelle und effektive Reaktion auf Dienstvergehen verhindert.

Auch die rechtliche Unzulässigkeit der dienstrechtlichen Entlassung von Soldatinnen und Soldaten nach dem vierten Dienstjahr sorgt im Ergebnis dafür, dass eine schnelle und angemessene Reaktion auf einschlägige Dienstvergehen unmöglich gemacht wird.

B. Lösung

Die geplante Änderung des Soldatengesetzes eröffnet die Möglichkeit, auf besonders schwere Dienstvergehen auch dann schnell und wirksam dienstrechtlich zu reagieren, wenn sie von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit begangen werden, die bereits länger als vier Jahre dienen. Zukünftig kann auch bei bereits länger dienenden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit als Reaktion auf schuldhaftes Dienstpflichtverletzungen das Dienstverhältnis schnell und zeitnah beendet werden, sofern es sich um besonders schwere Fälle handelt und das Dienstverhältnis noch nicht länger als acht Jahre besteht.

Durch die beabsichtigten Änderungen der Wehrdisziplinarordnung wird die Möglichkeit geschaffen, bereits auf einfacher disziplinarrechtlicher Ebene und somit ohne Durchführung eines langwierigen gerichtlichen Disziplinarverfahrens, unmittelbar und spürbar auf Dienstvergehen zu reagieren.

Auch die Anwendbarkeit verfahrensbeschleunigender gerichtlicher Entscheidungen soll ausgeweitet werden, so dass die Truppendienstgerichte insgesamt entlastet werden und gerichtliche Disziplinarverfahren im Ergebnis schneller bearbeitet werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen für den Bund geschätzte jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von circa 33 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da das Gesetz keine diesbezüglichen Regelungen enthält.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von dem Gesetz nicht betroffen ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht der Bundesverwaltung ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 186 240 Euro. Die Länder sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bei den Truppendienstgerichten kann es zu einer geringfügigen finanziellen Entlastung kommen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. September 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 30 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Dienstherr ermöglicht dem Soldaten die unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen, wenn der Soldat während der Beförderung Uniform trägt. Eine Rechtsverordnung bestimmt das Nähere über die Voraussetzungen und die weitere Ausgestaltung des Anspruchs.“

2. § 55 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er

1. seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und
2. sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

In besonders schweren Fällen kann eine fristlose Entlassung auch noch bis zum Ende des achten Dienstjahres erfolgen.“

3. § 93 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Regelungen zur Ermöglichung einer unentgeltlichen Beförderung nach § 30 Absatz 6,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

Artikel 2

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeiner Teil

- § 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Früher begangene Dienstvergehen
- § 3 Akteneinsicht durch den Soldaten
- § 4 Beteiligung der Vertrauensperson
- § 5 Zustellungen
- § 6 Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
- § 7 Disziplinarbuch
- § 8 Tilgung
- § 9 Auskünfte
- § 10 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Teil 2

Förmliche Anerkennungen

- § 11 Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen
- § 12 Zuständigkeit zum Erteilen förmlicher Anerkennungen
- § 13 Erteilen förmlicher Anerkennungen
- § 14 Rücknahme förmlicher Anerkennungen

Teil 3

Disziplinarmaßnahmen

Kapitel 1

Allgemeines

- § 15 Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz
- § 16 Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen
- § 17 Zeitablauf

- § 18 Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung
- § 19 Gnadenrecht
- § 20 Durchsuchung und Beschlagnahme
- § 21 Vorläufige Festnahme

Kapitel 2

Einfaches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Einfache Disziplinarmaßnahmen

- § 22 Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen
- § 23 Verweis, strenger Verweis
- § 24 Disziplinarbuße
- § 25 Ausgangsbeschränkung
- § 26 Disziplinararrest

Abschnitt 2

Disziplinarbefugnis

- § 27 Disziplinarvorgesetzte
- § 28 Stufen der Disziplinarbefugnis
- § 29 Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten
- § 30 Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten
- § 31 Disziplinarbefugnis nach dem Dienstgrad

Abschnitt 3

Ausübung der Disziplinarbefugnis

- § 32 Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten
- § 33 Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten
- § 34 Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen
- § 35 Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten
- § 36 Absehen von einer Disziplinarmaßnahme
- § 37 Verhängen der Disziplinarmaßnahme
- § 38 Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarmaßnahme
- § 39 Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarmaßnahme
- § 40 Mitwirkung des Richters bei der Verhängung von Disziplinararrest
- § 41 Disziplinarvorgesetzter und gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 4

Beschwerde gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten

- § 42 Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung

Abschnitt 5

Nochmalige Prüfung

- § 43 Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 44 Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen
- § 45 Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme
- § 46 Dienstaufsicht

Abschnitt 6

Vollstreckung

- § 47 Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen
- § 48 Vollstreckender Vorgesetzter
- § 49 Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung
- § 50 Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis
- § 51 Vollstreckung von Disziplinarbußen
- § 52 Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung
- § 53 Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest
- § 54 Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung einer vollstreckten Disziplinarmaßnahme
- § 55 Behelfsvollzug bei Disziplinararrest
- § 56 Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag
- § 57 Verjährung der Vollstreckung

Kapitel 3

Das gerichtliche Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen

- § 58 Arten der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen
- § 59 Kürzung der Dienstbezüge
- § 60 Beförderungsverbot
- § 61 Herabsetzung in der Besoldungsgruppe
- § 62 Dienstgradherabsetzung
- § 63 Entfernung aus dem Dienstverhältnis

- § 64 Kürzung des Ruhegehalts
- § 65 Aberkennung des Ruhegehalts
- § 66 Aberkennung des Dienstgrades
- § 67 Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten

Abschnitt 2

Wehrdienstgerichte

- § 68 Bestimmung der Wehrdienstgerichte

Unterabschnitt 1

Truppendienstgerichte

- § 69 Errichtung
- § 70 Zuständigkeit
- § 71 Zusammensetzung
- § 72 Präsidialverfassung
- § 73 Dienstaufsicht
- § 74 Ehrenamtliche Richter
- § 75 Besetzung
- § 76 Große Besetzung
- § 77 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes
- § 78 Säumige ehrenamtliche Richter
- § 79 Ruhen und Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter

Unterabschnitt 2

Bundesverwaltungsgericht

- § 80 Wehrdienstsenate, Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit

Abschnitt 3

Wehrdisziplinaranwälte

- § 81 Organisation und Aufgaben

Abschnitt 4

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 82 Verfahren gegen frühere Soldaten
- § 83 Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens
- § 84 Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen
- § 85 Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten

- § 86 Zeugen und Sachverständige
- § 87 Unzulässigkeit der Verhaftung
- § 88 Gutachten über den psychischen Zustand
- § 89 Ladungen
- § 90 Verteidigung
- § 91 Ergänzende Vorschriften

Abschnitt 5

Einleitung des Verfahrens

- § 92 Vorermittlungen
- § 93 Einleitungsverfügung
- § 94 Einleitungsbehörden
- § 95 Antrag des Soldaten auf Einleitung des Verfahrens
- § 96 Nachträgliches gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 6

Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts

- § 97 Ermittlungsgrundsätze

Abschnitt 7

Verfahren bis zur Hauptverhandlung

- § 98 Einstellung
- § 99 Anschuldigung
- § 100 Zustellung der Anschuldigungsschrift
- § 101 Anrufung des Truppendienstgerichts
- § 102 Disziplinargerichtsbescheid
- § 103 Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist

Abschnitt 8

Hauptverhandlung

- § 104 Teilnahme des Soldaten an der Hauptverhandlung
- § 105 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 106 Beweisaufnahme
- § 107 Gegenstand der Urteilsfindung
- § 108 Entscheidung des Truppendienstgerichts
- § 109 Zahlung des Unterhaltsbeitrags
- § 110 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

§ 111 Unterzeichnung des Urteils, Zustellung

Abschnitt 9

Gerichtliches Antragsverfahren

§ 112 Antragstellung

§ 113 Verfahren

Abschnitt 10

Rechtsmittel

Unterabschnitt 1

Beschwerde

§ 114 Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren

Unterabschnitt 2

Berufung

§ 115 Zulässigkeit und Frist der Berufung

§ 116 Einlegung und Begründung der Berufung

§ 117 Unzulässige Berufung

§ 118 Zustellung der Berufung

§ 119 Aktenübermittlung an das Bundesverwaltungsgericht

§ 120 Beschluss des Berufungsgerichts

§ 121 Urteil des Berufungsgerichts

§ 122 Bindung des Truppendienstgerichts

§ 123 Verfahrensgrundsätze

§ 124 Ausbleiben des Soldaten

Unterabschnitt 3

Rechtskraft

§ 125 Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen

Abschnitt 11

Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen

§ 126 Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel

§ 127 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

Abschnitt 12

Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung

§ 128 Voraussetzungen und Zuständigkeit

Abschnitt 13

Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 129 Wiederaufnahmegründe

§ 130 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 131 Antrag, Frist, Verfahren

§ 132 Entscheidung durch Beschluss

§ 133 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

§ 134 Rechtswirkungen, Entschädigung

Abschnitt 14

Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen

§ 135 Durchführung der Vollstreckung

Abschnitt 15

Kosten des Verfahrens

§ 136 Allgemeines

§ 137 Umfang der Kostenpflicht

§ 138 Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes

§ 139 Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

§ 140 Notwendige Auslagen

§ 141 Entscheidung über die Kosten

§ 142 Kostenfestsetzung

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 143 Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit

§ 144 Besondere Entlassung eines Soldaten

§ 145 Bindung der Gerichte an Disziplinentscheidungen

§ 146 Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

§ 147 Überleitungsvorschriften

§ 148 Einschränkung von Grundrechten“.

2. Die Paragraphen und die übergeordneten Gliederungseinheiten erhalten jeweils die Überschrift, die sich aus der Inhaltsübersicht ergibt.
3. In § 17 Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vermerken“ durch das Wort „dokumentieren“ ersetzt.
5. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Disziplinarbuße darf den doppelten Monatsbetrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.
6. In § 28 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „des Satzes 2“ ersetzt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „begangen“ das Wort „worden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer“ ersetzt.
8. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer“ ersetzt.
9. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag sind die nach § 32 entstandenen Vorgänge beizufügen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „sinngemäß“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
10. Dem § 92 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Soldat ist über das Dienstvergehen, dessen er verdächtigt wird, die Vorermittlungen und die für ihre Durchführung erforderliche Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.“
11. § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine schwerere Disziplinarmaßnahme als eine Dienstgradherabsetzung verwirkt ist,“.
12. In § 112 Satz 1 werden die Wörter „dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Teil 3 Kapitel 3“ ersetzt.
13. In § 143 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „während der ersten vier Dienstjahre“ gestrichen.
14. In § 146 werden die Wörter „§§ 24, 126 und des 1. Unterabschnittes des Dritten Abschnitts“ durch die Wörter „§§ 24 und 126 sowie von Teil 3 Kapitel 3 Abschnitt 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Dienstrealität macht eine Anpassung des statusrechtlichen Entlassungstatbestandes erforderlich, um auch außerhalb langwieriger disziplinargerichtlicher Verfahren effektiv und tat- sowie schuldangemessen auf Dienstvergehen von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit reagieren zu können.

Die in den letzten 18 Jahren erfolgten Veränderungen in der Personalstruktur der Bundeswehr sowie im täglichen Dienst der Soldatinnen und Soldaten haben eine Dienstrealität geschaffen, die eine grundlegende Modernisierung der disziplinarrechtlichen Verfahrensregelungen der seit der letzten Novellierung im Jahre 2001 im Wesentlichen unveränderten Wehrdisziplinarordnung (WDO) erforderlich macht.

Die bestehenden Regelungen der WDO werden dem Erfordernis einer schnellen sowie effizienten Erziehung der Soldatinnen und Soldaten nicht mehr ausreichend gerecht, die Dauer gerichtlicher Disziplinarverfahren belastet die Soldatinnen und Soldaten, es fehlen gesetzliche Möglichkeiten, sowohl zeitnah als auch angemessen auf Dienstpflichtverletzungen zu reagieren. Die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte ist dadurch erschwert. Dieser Gesetzentwurf nimmt einige als besonders zeitkritisch identifizierte Änderungen der WDO vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit den beabsichtigten Änderungen soll das Wehrdisziplinarrecht an die Anforderungen des Grundbetriebes der Streitkräfte und die unterschiedlichen Einsatzszenarien einschließlich der Herausforderungen an Streitkräfte im Bündnis- und Verteidigungsfall angepasst werden. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Neufassung des Entlassungstatbestandes des § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes (SG). Zukünftig soll es möglich sein, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit die die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen, bis zum Ablauf des achten statt bisher vierten Dienstjahres fristlos zu entlassen, sofern es sich um besonders schwere Fälle handelt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes (GG) für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Verteidigung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen ab dem Jahr 2021 geschätzte jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von circa 33 Millionen Euro.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus jährlichen Ausgaben in Höhe von circa 12 Millionen Euro für unentgeltliche Bahnfahrten im Fernverkehr und geschätzter jährlicher Ausgaben von circa 21 Millionen Euro für den unentgeltlichen Schienenpersonennahverkehr. Grundlage dieser Schätzungen ist eine rechnerische Annahme von circa 675 000 Bahnfahrten im Fernverkehr.

Es ist beabsichtigt, zukünftig den Soldatinnen und Soldaten auch unentgeltliche Fahrten im Schienenpersonennahverkehr zu ermöglichen. Die entstehenden Kosten richten sich nach den dann jeweils geschlossenen Verträgen.

Die durch die für Soldatinnen und Soldaten unentgeltliche Nutzung von Bahnfahrten im Fernverkehr entstehenden Kosten im Jahr 2020 sind bereits im Haushaltsplan 2020 veranschlagt und fallen nicht auf Grund des Gesetzes an. Grundlage für diese Ausgaben ist eine bereits geschlossene Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG. Diese getroffene Vereinbarung unterliegt einer jährlichen Evaluierung der tatsächlichen Nutzung durch Soldatinnen und Soldaten und damit verbundener Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da das Gesetz keine diesbezüglichen Regelungen enthält.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von dem Gesetz nicht betroffen ist.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung des Rechts auf kostenfreies Bahnfahren in Uniform durch § 30 Absatz 6 SG entsteht der Verwaltung ab dem Jahr 2021 ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 186 240 Euro. Grundlage dieser Schätzung ist ein unterstellter Personalaufwand von drei Dienstposten zur Bearbeitung aller notwendigen verwaltungsinternen Arbeiten.

Im Übrigen entsteht durch das Gesetz der Verwaltung des Bundes in der Gesamtschau kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der in Verbindung mit den Änderungen des SG oder der WDO erforderliche jährliche Erfüllungsaufwand führt jeweils zu einer gleichstarken Entlastung der Verwaltung in einem anderen Zuständigkeitsbereich. Der Mehraufwand der Bundeswehrverwaltung im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem SG führt mittelfristig zu einer Entlastung der Truppendienstgerichte und unmittelbar zu einer Entlastung der jeweiligen Einleitungsbehörde beziehungsweise der Wehrdisziplinaranwaltschaften. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der WDO führen lediglich zu einer Verschiebung des Erfüllungsaufwandes von Wehrdisziplinaranwaltschaften zu den Disziplinarvorgesetzten.

Der Mehraufwand durch die Verlängerung des Vierjahreszeitraums nach § 55 Absatz 5 SG auf acht Jahre verringert im Ergebnis den Aufwand der Verwaltung im Rahmen der Bearbeitung auf disziplinarrechtlicher Ebene in

wenigstens gleichem Umfang. Die Fälle, die künftig im Rahmen des § 55 Absatz 5 SG durch die dann zuständige Behörde bearbeitet werden, werden somit nicht mehr – wie derzeit – durch die zuständigen Einleitungsbehörden im Rahmen von Vorermittlungen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens bearbeitet. Im Ergebnis verschiebt sich der Arbeitsaufwand innerhalb der Bundeswehr. Durch die Ausweitung der Entlassung als Personalmaßnahme wird in einschlägigen Fällen sogar insgesamt eine geringfügige Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwandes der Verwaltung die Folge sein, da die Durchführung von zeit- und arbeitsintensiveren Vorermittlungen durch die zuständigen Einleitungsbehörden dadurch obsolet wird.

Die Änderung bezüglich des Verhängungsverbotes des § 17 Absatz 2 WDO ermöglicht nunmehr eine einfache disziplinare Ahndung von länger zurückliegenden Fällen. Bereits vorher bestand die Pflicht, die erforderlichen Ermittlungen zu führen, so dass unabhängig von der Möglichkeit einer tatsächlichen Ahndung länger zurückliegender Dienstpflichtverletzungen auch ohne die Ausweitung von sechs auf zwölf Monate die zuständigen Stellen durch die erforderlichen Ermittlungen grundsätzlich den gleichen Erfüllungsaufwand haben, nur ohne die Möglichkeit das ausermittelte Dienstvergehen zu ahnden.

Andere beabsichtigte Änderungen wirken sich nicht auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung aus. Die Änderung zu § 102 Absatz 1 WDO führt zu einer geringfügigen Entlastung der zuständigen Truppendienstgerichte, da die Durchführung der Hauptverhandlung durch Erlass eines Disziplinargerichtsbescheides entfällt.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Es entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Eine geringfügige finanzielle Entlastung der Truppendienstgerichte ist vor dem Hintergrund zu erwarten, dass durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 55 Absatz 5 SG zu erwarten ist, dass weniger Einzelfälle durch die Truppendienstgerichte zu entscheiden sind. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich.

Das Bundesministerium der Verteidigung wird das Regelungsvorhaben im Hinblick auf die Auswirkungen der Änderung des § 55 Absatz 5 SG und des § 24 Absatz 1 WDO auf Entlassungs- und Disziplinarverfahren nach fünf Jahren evaluieren. Der Evaluierungsbericht wird dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 30 Absatz 6)

Mit Satz 1 wird ein Anspruch der Soldatinnen und Soldaten gegen ihren Dienstherrn geschaffen, ihnen die unentgeltliche Personenbeförderung in öffentlichen Eisenbahnen zu ermöglichen. Da mit diesem Anspruch das Ziel verfolgt wird, die Sichtbarkeit von Soldatinnen und Soldaten in der Öffentlichkeit zu erhöhen, ist das Tragen der soldatischen Uniform während der Beförderung gesetzliche Anspruchsvoraussetzung. Der durch Satz 1 dem Grunde nach gewährte Anspruch bedarf hinsichtlich seiner tatbestandlichen Voraussetzungen und seiner Ausgestaltung im Übrigen der Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung. In Abhängigkeit von den unter Umständen inhaltlich divergierenden Regelungen der durch den Dienstherrn mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen zur Beförderung bedürfen die Voraussetzungen, unter denen Soldatinnen und Soldaten unentgeltlich befördert werden, der Detailregelung. Aus diesem Grund wird mit Satz 2 eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. Die Verordnung soll zugleich als Anknüpfunggrundlage für eine Regelung in § 40 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dienen, kraft deren die unentgeltlichen Personenbeförderungen pauschal mit

25 Prozent der Aufwendungen des Arbeitgebers besteuert werden können, wobei eine Minderung der Entfernungspauschale der Soldatinnen und Soldaten ausgeschlossen wird. Diese beiden aufeinander bezogenen Regelungen sollen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Zu Nummer 2

(§ 55 Absatz 5)

Mit der Änderung wird die derzeit auf die ersten vier Dienstjahre befristete Möglichkeit zur Entlassung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die ihre Dienstpflichten schuldhaft verletzt haben und deren Verbleiben in ihrem Dienstverhältnis die personelle Funktionsfähigkeit der Streitkräfte als Teil der militärischen Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde, für besonders schwere Fälle auf acht Jahre erweitert. Zweck der Regelung war es von Beginn an, Dienstverhältnisse von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in den ersten Dienstjahren wegen eines wiederholten oder schwerwiegenden Dienstvergehens unter erleichterten materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen beenden zu können, als zu einem späteren Zeitpunkt des Dienstverhältnisses. Anstelle einer disziplinargerichtlichen Entscheidung tritt der Erlass eines Verwaltungsaktes, gegen den die betroffene Soldatin oder der betroffene Soldat verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz suchen kann (vergleiche Bundestagsdrucksache II/1700, S. 34 zu § 50 des Entwurfs des Soldatengesetzes). Im Rahmen der materiellrechtlichen Prüfung anlässlich eines Entlassungsverfahrens nach § 55 Absatz 5 SG bedarf es keiner genauen Prüfung der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), wie es in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren erforderlich wäre.

Nach bestehender Rechtslage kann eine Beendigung des Dienstverhältnisses von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach dem vierten Dienstjahr nur noch durch eine strafrechtliche Verurteilung (nach Maßgabe des § 48 SG) oder durch Entfernung aus dem Dienstverhältnis im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens (§ 58 Absatz 1 Nummer 5 WDO) herbeigeführt werden. Beide Verfahren brachten es regelmäßig mit sich, die Soldatin oder den Soldaten noch über einen sehr langen, häufig über mehrere Jahre dauernden Zeitraum im Dienstverhältnis belassen zu müssen. Gerade bei schwerwiegenden Dienstvergehen, die die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden, wie beispielsweise Fälle von politischem Extremismus oder von Straftaten von erheblicher Bedeutung, etwa im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Kinderpornographie, gewährt die Neuregelung dem Dienstherrn unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mehr Flexibilität und über einen längeren Zeitraum die Möglichkeit, mit einer schneller wirksam werdenden Maßnahme reagieren zu können.

Weiterhin hat sich der Personalkörper der Bundeswehr seit dem Aussetzen der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst zum 1. Juli 2011 von Grund auf verändert: Der erhebliche Anteil an Weiterverpflichtungen aus einem vorangegangenen Grundwehrdienst oder freiwilligen Wehrdienst von jährlich rund 7 500 (2007 bis 2011) ermöglichte es bis dahin, sich anhand der zunächst wahrgenommenen ausschließlich truppendienstlichen Aufgaben ein hinreichend belastbares Bild über die Persönlichkeit und die charakterliche Eignung zu verschaffen. Mit dem Wandel hin zu einer reinen Freiwilligenarmee und dem damit verbundenen Bedarf an Spezialisten, die regelmäßig auf Grund mehrjähriger intensiver Fachausbildungen in den ersten vier Dienstjahren kaum truppendienstliche Aufgaben wahrnehmen, ist diese Möglichkeit weitgehend entfallen.

Auch die der Berufung in ein Wehrdienstverhältnis vorausgehenden eignungsdiagnostischen Auswahlverfahren einschließlich formaler Prüfungen des Führungszeugnisses oder Auszugs aus dem Bundeszentralregister sowie die vor der erstmaligen Begründung eines Wehrdienstverhältnisses durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen (§ 37 Absatz 3 SG und § 58b Absatz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 3 SG) reichen oftmals nicht aus, um ein abschließendes und umfassendes Bild zu erlangen. Mit dem Wandel der Bundeswehr zu einer reinen Freiwilligenarmee haben sich insbesondere auch die durchschnittlichen Verpflichtungszeiten maßgeblich geändert. Diese Zeiten haben sich vor allem bei Mannschaften und Fachunteroffizieren in den letzten Jahren vergrößert, angestrebte Verpflichtungszeiten von acht Jahren und länger sind die Regel. Dadurch erhöht sich der Anteil der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Dienstzeiten über vier Jahren, was neben allen positiven Effekten auch dazu führt, dass der Dienstherr zur Beendigung des Dienstverhältnisses nach mehr als vierjähriger Zugehörigkeit regelmäßig auf langwierige gerichtliche Disziplinarverfahren angewiesen ist, um sich von Personen zu trennen, deren Verhalten ein weiteres Verbleiben im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nicht zulässt.

Die Verlängerung der Frist, in der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit durch Verwaltungsakt entlassen werden können, ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Insbesondere stellt die Fristverlängerung keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Interessen der Soldatinnen und Soldaten an einer Verfestigung ihres Dienstverhältnisses dar. Auch nach einer Dienstzeit von bis zu acht Jahren bestehen keine Gründe, dass das Wehrdienstverhältnis allein durch straf- oder disziplinargerichtliches Urteil beendet werden kann, wenn es sich um besonders schwerwiegende Fälle handelt. Mit besonders schweren Fällen sind hier Fälle gemeint, die auch in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen würden, weil andernfalls die Gefahr eines schweren Schadens für die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr bestünde, also Fälle gravierender Dienstpflichtverletzungen wie zum Beispiel verfassungsfeindliche, rassistische oder antisemitische Betätigung, schwere Misshandlung Untergebener oder schwere Fälle von sexuellem Missbrauch oder Umgang mit Kinderpornographie.

Die derzeit geltende Beschränkung der Entlassungsmöglichkeit auf die ersten vier Dienstjahre wurde ursprünglich damit begründet, dass „bei längerer Dienstzeit ... die Versorgungsrechte des Soldaten stärker“ seien (Bundestagsdrucksache II/1700, S. 34 zu § 50). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass bis zur Novellierung der WDO durch das Gesetz vom 9. Juni 1961, BGBl. I S. 689) nach § 114 WDO a. F. gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die nach § 55 Absatz 5 SG entlassen werden konnten, unzulässig waren. Auf Dienstvergehen, die mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme nicht angemessen geahndet werden konnten, war demzufolge regelmäßig mit einer Entlassung nach § 55 Absatz 5 SG einschließlich der damit verbundenen versorgungsrechtlichen Folgen zu reagieren. Auf Grund dieser Exklusivität wurde die fristlose Entlassung auf die ersten vier Dienstjahre beschränkt. Mit der Änderung der WDO ist die fristlose Entlassung aber nicht mehr alternativlos. Vielmehr lässt sich unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei einem Dienstvergehen von einer Entlassung absehen und stattdessen auf eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme unterhalb der Entfernung aus dem Dienst hinwirken (vergleiche BVerwGE 91, 62; BVerwG, NJW 1984, 938). Da somit nicht jedes Dienstvergehen, bei dem eine einfache Disziplinarmaßnahme unzureichend erscheint, zwingend zur Entlassung führt, sondern auch mit einer anderen gerichtlichen Disziplinarmaßnahme ohne einschneidende versorgungsrechtliche Konsequenzen geahndet werden kann, sprechen insoweit versorgungsrechtliche Aspekte nicht pauschal gegen die Verlängerung der Frist. Vielmehr ist auch bei Anwendung der Entlassungsermächtigung des § 55 Absatz 5 SG die Dauer der bereits geleisteten Dienstzeit mit in die Erwägungen einzubeziehen. Ist dagegen auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Entlassung geboten, sind insoweit auch die damit verbundenen versorgungsrechtlichen Konsequenzen gerechtfertigt.

Im soldatischen Dienst ist der Status von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit – nicht zuletzt im Interesse der Gewährleistung einer ausgewogenen Altersstruktur in den Streitkräften – die Regel. Die Mehrheit der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit hat weder eine Möglichkeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat zu werden, noch strebt sie eine Bindung an die Streitkräfte für die gesamte Dauer ihres Berufslebens an. Von vornherein haben Soldatinnen und Soldaten auf Zeit deshalb in ihre persönliche Lebensplanung auch berufliche Anschlussverwendungen außerhalb der Streitkräfte mit einzubeziehen.

Die fristlose Entlassung nach § 55 Absatz 5 SG dient dem Schutz der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr und ist keine Disziplinarmaßnahme zur Erhaltung der beruflichen Integrität von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.

§ 55 Absatz 5 SG ist nur anwendbar auf Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die sich gerade nicht wie eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat auf Lebenszeit an den Dienstherrn gebunden haben. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung der betroffenen Interessen überwiegt in gravierenden Fällen das Interesse des Dienstherrn am Schutz der militärischen Ordnung sowie des Ansehens der Bundeswehr auch innerhalb von acht Dienstjahren das Interesse einer Soldatin oder eines Soldaten am Erhalt ihrer oder seiner zwischenzeitlich erworbenen Versorgungsrechte. Die Einführung des „besonders schweren Falles“ im Rahmen des neu formulierten § 55 Absatz 5 Satz 2 SG als Tatbestandsvoraussetzung für eine Entlassung bis zum achten Dienstjahr stellt zudem sicher, dass in entsprechenden Fällen in besonderer Weise dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen wird. Darüber hinaus ist die Erstellung einer Ausführungsbestimmung zu § 55 Absatz 5 SG beabsichtigt, um weiterhin eine rechtskonforme Anwendung durch die zuständigen Dienststellen sicherzustellen.

Anders als bei Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten ist die Rechtsstellung einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit im Rahmen eines lediglich befristeten Dienstverhältnisses, welches gleichzeitig auch das Alleinstellungsmerkmal dieser Statusgruppe ist, auch nach acht Jahren noch nicht als derart gefestigt anzusehen,

dass ihr Dienstverhältnis ausschließlich unter den besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, die nach der Wehrdisziplinarordnung für eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis gelten, beendet werden darf. Das Vertrauen auf den Fortbestand eines Dienstverhältnisses ist bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit geringer als bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Dies rechtfertigt bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in besonders schweren Fällen eine Entlassungsmöglichkeit in den ersten acht Dienstjahren.

Zu Nummer 3

(§ 93 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 3 enthält eine Zuständigkeitsregelung zu der durch Nummer 1 mit § 30 Absatz 6 Satz 2 neu geschaffenen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Da diese Rechtsverordnung ausschließlich den Anspruch von Soldatinnen und Soldaten gegen ihren Dienstherrn nach § 30 Absatz 6 Satz 1 konkretisiert und andere Ressorts somit nicht unmittelbar betroffen sind, wird die Zuständigkeit, die Rechtsverordnung zu erlassen, dem Bundesministerium der Verteidigung übertragen. Dieses nimmt für die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig die Rechte und Pflichten des Dienstherrn gegenüber den Soldatinnen und Soldaten wahr.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Sprachliche und rechtsförmliche Änderungen.

Zu Nummer 2

(Paragrafen- und Zwischenüberschriften)

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

(§ 17)

Grundsätzlich soll die Disziplinierung im Rahmen einer einfachen Disziplinarmaßnahme der Erziehung der Soldatin oder des Soldaten dienen. Das Verhängungsverbot des Absatzes 2 beruht auf der Überlegung, dass eine disziplinarrechtliche Maßregelung von leichten und mittelschweren Dienstvergehen nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne diesen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllt.

In der Praxis verhinderte die derzeitige Sechsmonatsfrist jedoch häufig eine tat- und schuldangemessene Ahndung bestimmter Dienstvergehen. Insbesondere in Fällen des Mobbings, bei Fehlverhalten von Ausbilderinnen und Ausbildern gegenüber Rekrutinnen und Rekruten und bei Fällen von sexuellen Belästigungen, die nicht die Schwelle zum schweren Dienstvergehen und damit zur Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens überschritten haben, wird der Sachverhalt häufig erst so spät bekannt, dass eine Ahndung durch eine einfache Disziplinarmaßnahme innerhalb der Sechsmonatsfrist nicht mehr erfolgen kann.

Daher soll die Verhängungsfrist auf zwölf Monate verlängert werden, um den tatsächlichen Gegebenheiten im täglichen Dienst gerecht zu werden und der oder dem Disziplinarvorgesetzten die notwendigen Mittel an die Hand zu geben, Dienstvergehen angemessen zu ahnden. Der Handlungsspielraum der Disziplinarvorgesetzten wird insofern vergrößert und ihre erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten werden erweitert. Dies wirkt sich ebenfalls auf die Ahndung solcher Dienstvergehen aus, die grundsätzlich zwar auch noch im Rahmen einer einfachen Disziplinarmaßnahme ahndbar wären, auf Grund der derzeitigen Verfristung nach sechs Monaten in der Praxis jedoch durch eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme geahndet werden.

Auch mit der beabsichtigten Fristverlängerung wird dem Erziehungsgedanken des Disziplinarrechts noch ausreichend Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

(§ 21)

Mit der Änderung wird eine sprachliche Modernisierung des betroffenen Satzes erreicht.

Zu Nummer 5

(§ 24)

Zu Buchstabe a

Die Disziplinarbuße hat sich als grundsätzlich effektiv bewährt, da sie den Disziplinarvorgesetzten ermöglicht, eine erzieherisch notwendige und gleichzeitig an den Umständen des Einzelfalls gut ausrichtbare Disziplinarmaßnahme zu verhängen. Eine auf Grund der möglichen Höhe noch wirksamere Sanktion kann somit zeitnah zum Dienstvergehen verhängt werden.

Mit der Gesetzesänderung wird keine Verschärfung des Disziplinarrechts in dem Sinne beabsichtigt, dass künftig für bestimmte Dienstvergehen höhere Disziplinarbußen verhängt werden solle, als nach der bisherigen Rechtslage. Vielmehr soll die Anwendungsbreite der Disziplinarbuße vergrößert werden und somit die Lücke zwischen der in der Praxis regelmäßig schnell möglichen Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme und der möglichen Alternative einer Kürzung der Dienstbezüge im Rahmen eines zeitintensiven und die betroffenen Soldatinnen und Soldaten noch stärker belastenden gerichtlichen Disziplinarverfahrens verkleinert werden. Bestimmte Kategorien von Dienstvergehen werden zukünftig somit erheblich schneller sanktioniert werden, was sowohl zu einer Entlastung der Truppendienstgerichte als auch zu einer schnelleren Beendigung der Belastungen eines laufenden Verfahrens für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten führt. Im Ergebnis kann dann schneller und damit im Sinne des Erziehungsgedankens besser sowie tat- und schuldangemessener auf entsprechende Dienstvergehen reagiert werden. Die Erhöhung der Höchstgrenze der Disziplinarbuße erweitert somit den Handlungsspielraum der Disziplinarvorgesetzten vor dem Hintergrund der jeweils erzieherisch gebotenen Maßnahme um hierdurch den spezifisch soldatischen, dienstrechtlichen Erfordernissen des Alltags schnell und effektiv begegnen zu können.

Die grundsätzliche Festlegung einer Höchstgrenze für die Bemessung der Disziplinarbuße dient dem Schutz der Soldatin und des Soldaten vor einem übermäßigen Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse und ist weiterhin notwendig. Die Erhöhung auf den zweimonatigen Betrag der Dienstbezüge beziehungsweise des Wehrsoldes als Höchstgrenze bedroht aber noch nicht die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Soldatinnen und Soldaten, so dass der Schutzzweck der Norm gewahrt bleibt. Den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen können unverändert durch die gesetzlich bereits vorgeschriebene Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Lage und die Möglichkeit der Zulassung von Ratenzahlungen adäquat Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Die Beschränkung auf den Betrag, der den Soldatinnen und Soldaten für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses zusteht, ist eine Folgeänderung zur Erhöhung der Höchstgrenze der Disziplinarbuße.

Zu Nummer 6

(§ 28)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 7

(§ 30)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Wortlauts an § 30 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 8

(§ 31)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 9

(§ 40)

Zu Buchstabe a

Sprachliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Änderung.

Zu Nummer 10

(§ 92 Absatz 2)

Bei der Aufnahme von Vorermittlungen nach § 92 Absatz 1 werden personenbezogene Daten der betroffenen Soldatinnen und Soldaten beziehungsweise früheren Soldatinnen und Soldaten erhoben. Der Umfang der Datenerhebung richtet sich nach dem vorgeworfenen Dienstvergehen und den weiteren Umständen des Einzelfalls. Gegebenenfalls kann auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich sein. Regelmäßig sind, sofern der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die für die Daten geltende Speicherdauer, die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sowie weitere Informationen nach § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes zu übermitteln.

Mit der Änderung werden die zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bestehenden datenschutzrechtlichen Informationspflichten und Auskunftsrechte in Einklang gebracht mit den dienstlichen Interessen an der sachgerechten und effizienten Durchführung der Vorermittlungen. Insoweit werden die für die Vorermittlungen geltenden Regelungen an die bereits bestehenden spezialgesetzlichen Vorgaben für das einfache Disziplinarverfahren und das gerichtliche Disziplinarverfahren angepasst.

Zu Nummer 11

(§ 102)

Mit dem durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) eingeführten Disziplinargerichtsbescheid wurde die Möglichkeit geschaffen, gerichtliche Disziplinarverfahren beschleunigt zu beenden, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen. Dies betrifft insbesondere Verfahren, bei denen eine Hauptverhandlung weder zur Sachaufklärung noch zur erzieherischen Einwirkung auf die Soldatin oder den Soldaten erforderlich erscheint. Durch Artikel 7 Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2008 vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) ist der Anwendungsbereich auf frühere Soldatinnen und Soldaten erweitert worden.

Über den derzeit zur Verfügung stehenden Maßnahmenkatalog hinaus soll gegen Soldatinnen und Soldaten sowie frühere Soldatinnen und Soldaten künftig auch eine Dienstgradherabsetzung mittels Disziplinargerichtsbescheids verhängt werden können. Dies schafft eine weitere Möglichkeit zur Beschleunigung gerichtlicher Disziplinarverfahren, was zur Entlastung von Truppendienstgerichten und somit zur schnellen Beendigung von gerichtlichen Disziplinarverfahren führt. Letzteres liegt auch im Interesse der betroffenen Soldatinnen und Soldaten, da hiermit die schnelle Beendigung der mit einem laufenden Verfahren verbundenen Belastungen erreicht wird.

Die bestehenden Rechte der am Verfahren Beteiligten bleiben auch nach der Gesetzesänderung unverändert gewahrt, da immer dann eine Hauptverhandlung durchzuführen ist, wenn Verfahrensbeteiligte dem beabsichtigten Erlass eines Disziplinargerichtsbescheids widersprechen. Auf Grund dieses Umstandes und um die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung auch für laufende Verfahren sicherzustellen, ist die Anwendbarkeit der Gesetzesänderung auch bei bereits laufenden Disziplinarverfahren eröffnet.

Zu Nummer 12

(§ 112)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 14

(§ 146)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.

